

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 27.10.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung des § 8 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hesel, den 19.12.2023

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Joachim Duin

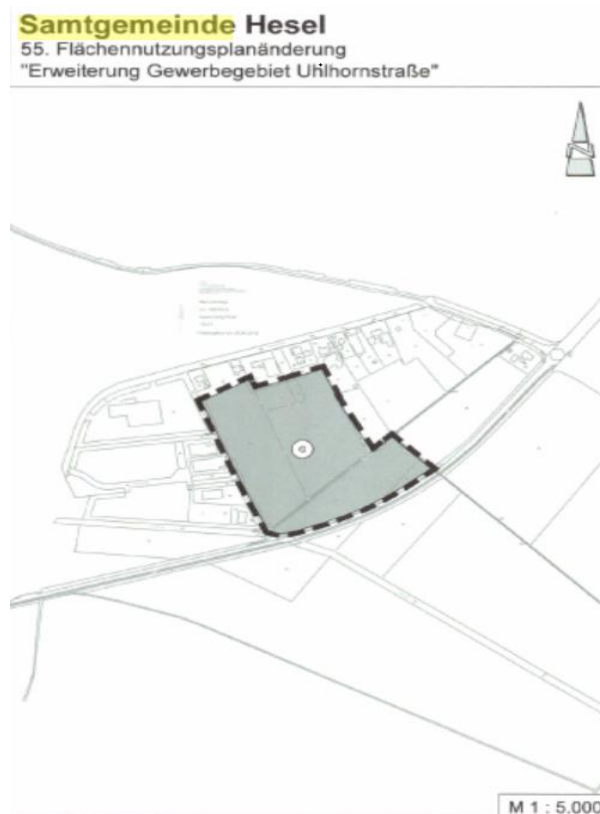
Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel über die Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße“

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel am 20.06.2023 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße“ für ein Gebiet in der Mitgliedsgemeinde Firrel (zwischen Feldender Straße und Firreler Straße) wurde vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 18.12.2023 (AZ. III/61.2 1.094/22-mü) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die genehmigte 55. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, im Büro E-07 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- d) (nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b BauGB aufgestellt worden sind,)

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hesel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 02.01.2024

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Joachim Duin